

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 29. Juni 2004

Nr. 2004/1318

### **Einwohnergemeinde Wolfwil: Teil-GEP Schweissacker und Teil-GEP Letzirain / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Wolfwil reicht gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) am 8. Juni 2004 die beiden folgenden Generellen Entwässerungspläne (GEP) zur Genehmigung ein:

1.1.1 Teil-GEP Schweissacker, umfassend die Unterlagen:

- Anschluss Schweissacker an Kanalisation (Kurzbericht)
- Anschluss Schweissacker an Kanalisation Situation 1:1'000

Am 1. April 2003 genehmigt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil den Teil-GEP Schweissacker und beschliesst die öffentliche Auflage. Während der öffentlichen Auflage vom 23. Mai 2003 bis 30. Juni 2003 reichen drei betroffene Anstösser eine gemeinsame Einsprache ein. Der Gemeinderat behandelt die Einsprache am 26. August 2003 abschliessend und eröffnet den Einsprechern am 2. September 2003 den Entscheid. Die Einsprecher reichen keine Beschwerde ein, somit gilt der Teil-GEP Schweissacker definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

1.1.2 Teil-GEP Letzirain, umfassend die Unterlagen:

- Teil-GEP Letzirain Technischer Bericht
- Teil-GEP Letzirain Situation 1:500

Am 27. Januar 2004 genehmigt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wolfwil den Teil-GEP Letzirain und beschliesst die öffentliche Auflage. Während der öffentlichen Auflage vom 5. März 2004 bis 5. April 2004 reicht ein betroffener Anstösser eine Einsprache ein. Nach diversen Verhandlungen behandelt der Gemeinderat die Einsprache am 18. Mai 2004 abschliessend und eröffnet den Entscheid dem Einsprecher. Der Einsprecher reicht keine Beschwerde ein, somit gilt der Teil-GEP Letzirain definitiv als von der Gemeinde genehmigt.

1.2 Die beiden vorliegenden Teil-GEP sollen das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 6447 vom 12. November 1973 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) ergänzen.

## **2. Erwägungen**

### 2.1 Teil-GEP Schweissacker

Mit diesem Teil-GEP wird die planungsrechtliche Grundlage geschaffen für den Abwasseranschluss des ausserhalb der Bauzone liegenden Weilers Ober Schweissacker an die öffentliche Kanalisation. Der Anschluss erfolgt dabei an die bestehende Kanalisation im Gebiet Grossweiher, welche das Abwasser via Schwarzhäusern/BE der ARA in Aarwangen/BE zuführt.

### 2.2 Teil GEP Letzirain

Das rechtsgültige Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) Wolfwil aus dem Jahre 1972 basiert auf der damaligen Ortsplanung. Mit der Revision der Ortsplanung (genehmigt mit RRB Nr. 228 vom 27. Januar 1998) wurden Umzonungen vorgenommen, welche unter anderem wesentliche Anpassungen im gemäss GKP geplanten Entwässerungsnetz erfordern. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) über die ganze Gemeinde ist in Arbeit. Im Gebiet Letzirain steht nun ein Bauvorhaben an, für das die Fertigstellung des GEP nicht abgewartet werden kann. Aus diesem Grund wird mit dem vorliegenden Teil-GEP Letzirain die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen für den Abwasseranschluss des geplanten Bauvorhabens.

2.3 Die beiden Teil-GEP sind vom Amt für Umwelt geprüft worden. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und sind zu genehmigen.

## **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kant. Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912).

3.1 Der Teil-GEP Schweissacker der Gemeinde Wolfwil, bestehend aus den im Abschnitt 1.1.1 aufgeführten Unterlagen, wird gemäss den Bemerkungen in Abschnitt 2.1 sowie mit den in Abschnitt 3.3 aufgeführten Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der Teil-GEP Letzirain der Gemeinde Wolfwil, bestehend aus den im Abschnitt 1.1.2 aufgeführten Unterlagen, wird gemäss den Bemerkungen in Abschnitt 2.2 sowie mit folgender Auflage und den in Abschnitt 3.3 aufgeführten Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2.1 Beim Anschluss der bestehenden, bisher privaten und neu öffentlichen Leitung an die Kanalisation KS109 bis 110 ist zwecks ordentlicher Wartung ein Kontrollschacht anzuordnen.

3.3 Gemeinsame Bedingungen und Auflagen.

3.3.1 Für die Genehmigung der beiden Bauprojekte ist die örtliche Baubehörde zuständig.

3.3.2 Für die Ausführung der beiden Bauprojekte sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen.

- 3.3.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Amt für Umwelt mit einem Satz Pläne über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen.
- 3.3.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Kataster über die Abwasseranlagen mit den neuen Abwasseranlagen zu ergänzen.
- 3.3.5 Die beiden Teil-GEP, bzw. die danach ausgeführten Bauwerke, sind in den Gesamt-GEP Wolfwil, welcher sich in Bearbeitung befindet, zu integrieren.
- 3.3.6 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Wolfwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.--	(KA 431001 / A 80059 / TP 343/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 1'023.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Satz genehmigte Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80059 / TP 343/220)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Wolfwil, 4628 Wolfwil, mit 1 Satz genehmigte Unterlagen und mit Rechnung

**(Versand durch Amt für Umwelt)**

Baukommission Wolfwil, 4628 Wolfwil, mit 1 Satz genehmigte Unterlagen

Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Ingenieurbüro, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung:

**Wolfwil: Teil-GEP Schweissacker und Teil GEP Letzirain, mit Bedingungen und Auflagen“**